



Bern, 22. Oktober 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S);

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Schaffung einer Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **5. Februar 2026**.

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes beschlossen (Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme; BBl 2021 2999). Diese umfasst Einschränkungen für Reisen ins Ausland von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit Schutzstatus S und von Asylsuchenden. Nach der Verabschiedung dieser Gesetzesänderung durch das Parlament hat der Bundesrat am 11. März 2022 die erstmalige Anwendung des Schutzstatus S für Personen beschlossen. Heute können Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Dies entspricht auch der Regelung für Schutzbedürftige aus der Ukraine in der EU, die einen biometrischen Reisepass besitzen. Die Gesetzesänderung vom 17. Dezember 2021 sieht demgegenüber vor, dass Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, grundsätzlich nicht in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat reisen dürfen. Ausnahmen sind jedoch möglich.

Die bestehenden Reisemöglichkeiten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine sollen aufgrund der entsprechenden Regelung der Europäischen Union und der Visumsbefreiung im Schengen-Raum für Personen mit einem biometrischen Pass der



Ukraine bis auf weiteres beibehalten werden. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll eine entsprechende Sonderregelung geschaffen werden. Sie soll bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes für Personen aus der Ukraine gelten.

Gleichzeitig sollen im Rahmen einer separaten Vernehmlassungsvorlage die notwendigen Verordnungsanpassungen für die Inkraftsetzung der am 17. Dezember 2021 beschlossenen gesetzlichen Regelungen über die Auslandsreisen der nicht von dieser Ausnahmebestimmung betroffenen Personengruppen vorgenommen werden.

Wir laden Sie ein, zur Vernehmlassungsvorlage und zu den Ausführungen im erläuterten Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Nicole Marazzato (Tel. 058 465 89 14) und Frau Jasmin Schnydrig (Tel. 058 465 39 92) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Beat Jans
Bundesrat